

Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst

Vom 22. April 2008

GS 36.0636

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

§ 1 Zuständigkeit

¹ Der Schulpsychologische Dienst ist Ansprechpartner für Eltern und ihre Kinder mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft einerseits, für Lehrpersonen und Schulbehörden andererseits.

² Er unterstützt die Volksschule (Regel- und Sonderschulen) und die Sekundarstufe II in ihrem Bildungsauftrag.

§ 2 Auftrag

¹ Der Schulpsychologische Dienst berät und unterstützt Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte in Fragen des Lernens, des Verhaltens und der Entwicklung.

² Er berät Schulleitungen oder Behörden in schulpsychologischen Fragestellungen mit fachlichem Rat.

³ Er vermittelt zwischen individuellen Bildungsbedürfnissen und schulischen Angeboten dort, wo die subjektive Situation einer Schülerin oder eines Schülers dies erfordert.

⁴ Er stellt seine Bemühungen in den Dienst positiver Schullaufbahnen und beantragt mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge bei den zuständigen Behörden die notwendigen Massnahmen.

⁵ Er gewährleistet als kantonale Fachstelle eine kantonsweit einheitliche Anwendung der Indikationsstellungen.

¹ GS 29.276, SGS 100

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

¹ Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen arbeiten fachlich selbständig.

² Sie entscheiden über die zur Beratung notwendigen psychologischen Abklärungen und Methoden.

³ Die Inanspruchnahme schulpsychologischer Leistungen ist freiwillig und kostenlos.

⁴ Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers erfolgt durch die Erziehungsberechtigten, mit deren Einwilligung durch die Lehrperson oder Dritte.

⁵ Urteilsfähige Jugendliche können sich auch selbst anmelden.

⁶ Über den Umgang mit persönlichen Daten gelten die kantonalen Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 4 Qualitätssicherung

¹ Die interne Qualitätssicherung wird durch regelmässigen fachlichen Austausch sichergestellt.

² Die externe Qualitätssicherung geschieht durch Supervision und Fortbildung.

³ Der Schulpsychologische Dienst arbeitet nach ethischen und fachlichen Richtlinien der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung 23. April 1991¹ über die Tätigkeit des Schulpsychologischen Dienstes vom wird aufgehoben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1 August 2008 in Kraft.

Liestal, 22. April 2008

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 30.572, SGS 645.21